

Bundesbeschluss

betreffend

die Motion des Herrn Nationalrath Jenny und die Eingabe
mehrerer Militärgesellschaften, in der Gewehrfrage.

(Vom 27. Juli 1869.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
erwägend:

daß keine Gründe vorhanden sind, um auf die früheren Beschlüsse der Bundesversammlung, betreffend die Einführung eines Repetirgewehrs, zurückzuommen;

daß bezüglich auf die dem Bundesrathe überlassene Feststellung der Ordonnanz des Repetirgewehrs ebenfalls nichts vorliegt, um die diesfälligen Entscheidungen des Bundesrathes, welche derselbe auf ergänzende einläßliche Versuche hin gefaßt hat, in Frage zu stellen,

beschließt:

Auf die Motion des Herrn Jenny und die Eingaben mehrerer Militärgesellschaften wird nicht eingetreten.

Also beschloffen vom Nationalrathe,

Bern, den 26. Juli 1869.

Der Präsident: **Ruchonnet.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloffen vom Ständerathe,

Bern, den 27. Juli 1869.

Der Präsident: **Eugène Borel.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.
Bern, den 29. Juli 1869.

Der Bundespräsident: **Wetti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Nachtrag zu den Verhandlungen der Schweiz. Bundesversammlung.

Außer den auf Seite 659 hievor angeführten drei Traktanden ist an den Bundesrath zur Berichterstattung und Begutachtung gewiesen worden: die Petition von Bürgern von Oberegg (Appenzell Innerrhoden), betreffend die dortige Kantonsverfassung.

Nach dem vom Nationalrathe am 27. Juli d. J. und vom Ständerathe am 28. gleichen Monats gefaßten Beschlusse ist die gedachte Petition, so weit sie sich auf materielle Beschwerden und nicht auf den Modus des Revisionsverfahrens bezieht, an den Bundesrath überwiesen worden, vorerst behufs Einvernahme der Regierung des Kantons Appenzell J. Rh., sodann behufs Prüfung der Frage, ob und in wie weit die Kantonsverfassung von Appenzell Innerrhoden, beziehungsweise deren Handhabung überhaupt im Widerspruch stehe mit der Bundesverfassung oder Bundesgesetzgebung, speziell mit dem bundesgemäßen Stimm- und Wahlrecht der Niedergelassenen.

Ueber die von den Herren Wäber, Johner und Blaser in Düringen, einerseits, und vom Herrn Fürsprecher Engelhard in Murten, andererseits, den gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft eingereichten Rekurse in Sachen der Primitiven (Prämizien) sind die Räte zu keinem übereinstimmenden Beschlusse gelangt.

Am 16. Dezember 1868 hat der Ständerath den Rekurs der Herren Wäber, Johner und Blaser, betreffend Belastung des Grundeigenthums von Protestanten mit Primitiven zu Gunsten der katholischen Pfarrei Düringen, einfach abgewiesen.

Bundesbeschluß betreffend die Motion des Herrn Nationalrath Jenny und die Eingabe mehrerer Militärgesellschaften, in der Gewehrfrage. (Vom 27. Juli 1869.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.08.1869
Date	
Data	
Seite	723-724
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 227

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.